

(4) Wird über den geltend gemachten Schadenersatzanspruch nur dem Grunde nach entschieden, ist die Sache insoweit zur Verhandlung über die Höhe des Anspruchs an das zuständige Gericht zu verweisen. Dieses ist an die Entscheidung über den Grund des Anspruchs gebunden.

(5) Hat das Gericht Bedenken, im Strafbefehl über den Schadenersatzantrag zu entscheiden, hat es die Sache insoweit zur Entscheidung an das zuständige Gericht zu verweisen. Die Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt aus diesem Grunde ist ausgeschlossen.

1.1. Mit „bestimmte Strafe“ ist sowohl die Straftat als auch die Strafhöhe gemeint. Zusatzstrafen sind im Antrag ebenfalls genau zu bestimmen (z. B. Art und Dauer des Erlaubnisentzugs; konkrete Bezeichnung der einzuziehenden Gegenstände). Die Strafanwendungs- und -zumessungskriterien (vgl. §§ 30, 36, 61 ff. StGB) sind im Strafbefehlsverfahren gleichfalls strikt zu beachten (vgl. Lehmann/Hönicke, NJ, 1970/7, S.200).

1.2. Zur **Beantragung des Schadenersatzes** vgl. Anm. 1.7. zu § 270, Anm. 1.6. zu § 272.

2.1. Die **Aussprache** mit dem Beschuldigten trägt nicht den Charakter einer Verhandlung. Sie ist in Ausnahmefällen zweckmäßig zur besseren erzieherischen Einwirkung auf den Beschuldigten (z. B. bei speziellen Erziehungsproblemen bei jugendlichen Tätern oder wenn trotz einer Vorstrafe oder nach erfolglosem erzieherischem Einwirken gesellschaftlicher Kräfte ein Strafbefehl erlassen werden soll). Weitere Personen können zu der Aussprache hinzugezogen werden. Eine Protokollierung der Aussprache ist nicht erforderlich (vgl. Wittenbeck, NJ, 1972/9, S. 255; Kermann/Mühlberger/Willamowski, NJ, 1975/12, S.358).

2.2. Die **Bedenken des Gerichts** können darin bestehen, daß es die Voraussetzungen für den Erlaß eines Strafbefehls als nicht gegeben ansieht (z. B. wenn nach Ansicht des Richters eine höhere als die nach § 270 Abs. 1 zulässige Strafe oder zur Verstärkung der erzieherischen Wirksamkeit des Verfahrens eine Hauptverhandlung erforderlich erscheint). Die Bedenken können auch die Zuständigkeit des Gerichts (vgl. Anm. 2.1. und 3.1. zu § 164) oder die Strafverfolgungsvoraussetzungen (vgl. Anm. 1.2. zu §96) betreffen.

2.3. Eine **andere angemessene Strafe** kann entsprechend der Beurteilung der Tat durch das Gericht (vgl. §61 StGB) unter oder über dem Antrag des Staatsanwalts liegen und auch Zusatzstrafen betreffen. Ein erneuter Antrag des Staatsanwalts auf Erlaß eines Strafbefehls ist zulässig.

2.4. Die **Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt** hat durch begründeten gerichtlichen Beschluß zu geschehen. Stilistische Mängel im Strafbefehlsantrag können vom Gericht korrigiert werden (vgl. Schlegel/Pompoes, NJ, 1971/20, S.608).

2.5. Die **Wirkung der Rückgabe** besteht in der Beendigung der Anhängigkeit der Strafsache (vgl. Anm. 1.2. zu § 187) bei Gericht und der Begründung der erneuten alleinigen Zuständigkeit des Staatsanwalts für die Sache. Der Staatsanwalt kann, nachdem der Grund für die Bedenken des Gerichts (z. B. durch Nachermittlungen) beseitigt ist oder wenn er der Auffassung des Gerichts über die auszusprechende Strafe folgt, erneut einen Strafbefehl beantragen (vgl. Schlegel/Pompoes, NJ, 1971/20, S.608). Er kann auch jede andere zulässige Entscheidung (vgl. § 147) treffen.

3. Zur **Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht** vgl. § 58, § 270 Abs. 2 und Anm. 2.3. und 2.5. dazu. Das Gericht hat in jedem Falle die Übergabevoraussetzungen zu prüfen. Zum Beschwerderecht des Staatsanwalts gegen den Übergabebeschluß vgl. § 195 Abs. 2 Ziff.2.

4.1. **Dem Grunde nach** kann das Gericht über den Schadenersatzanspruch auch dann entscheiden, wenn es die Höhe des vom Staatsanwalt beantragten Schadenersatzes für nicht begründet hält (vgl. Herzog/Kermann/Willamowski, NJ, 1975/15, S. 446f.). In diesem Falle ist insoweit die Neufassung des Strafbefehls durch das Gericht notwendig.

4.2. Zur **Verweisung der Sache an das zuständige Gericht** vgl. Anm. 5.7. zu § 242.

5.1. **Bedenken, im Strafbefehl über den Schadenersatz zu entscheiden**, können z. B. bestehen, wenn die Aktiv- oder Passivlegitimation nicht geklärt ist oder wenn nicht genau feststeht, ob durch die Straftat ein Schaden verursacht worden ist. Wegen dieser Bedenken darf die Sache nicht an den Staatsanwalt zurückgegeben werden, um die Entscheidung über die